

Die Vorsorge.

Wie sorgt man vor, wenn man infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses (Unfall; Krankheit) einen eigenen Willen nicht mehr bilden bzw. äußern kann? Wer kümmert sich um die Vermögens- bzw. persönlichen Angelegenheiten? Das Gesetz kennt drei Varianten Vorsorgehandlungen zu treffen.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht, auch Generalvollmacht bezeichnet, wird eine vom Vollmachtgeber bestimmte Person (Vertrauensperson) bevollmächtigt für diesen im Falle der Geschäftsunfähigkeit tätig zu werden. Sie dient vorrangig der Vermeidung einer gerichtlich angeordneten Betreuung und geht eine solchen auch vor. Die Generalvollmacht kann sämtliche Rechtsgeschäfte umfassen, die den Vollmachtgeber betreffen, so z.B. Verfügungen über Konten, Sparbücher; Öffnen der Post; Vertretung vor den Behörden; Aufenthalte im Krankenhaus o.ä. Einrichtungen; Wahrnehmung der Rechte gegenüber Ärzten u.s.w. Nur in gesetzlich bestimmten Fällen ist zusätzlich die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. In anderen Fällen bedarf es sogar der notariellen Beurkundung.

Betreuungsverfügung

Soweit das Vormundschaftsgericht für einzelne Maßnahmen dennoch eine gerichtlich angeordnete Betreuung für erforderlich hält, so kann man mit der sog. Betreuungsverfügung Regelungen hinsichtlich der Person des Betreuers treffen. Das Gericht entscheidet, ob diese Person für die Aufgaben der anstehenden Betreuung geeignet ist. Andernfalls bestimmt es eine geeignete Betreuungsperson, was dazu führen kann, dass eine fremde Person als Betreuer vorgesetzt wird.

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung werden bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Erklärungen abgegeben, die in der Zukunft liegende medizinische Maßnahmen betreffen. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen der Patient bereits jetzt über die Einleitung und den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen bei z.B. irreversiblen Koma entscheiden will. Der behandelnde Arzt ist an diese Willenserklärung gebunden, soweit sie hinreichend konkretisiert und bestimmt ist. Andernfalls ist der Arzt gezwungen über den oft schwierigeren Weg der Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Patienten seine Entscheidung zu begründen. Die Patientenverfügung ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Bemühungen der Fraktionen des Bundestages zur gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung werden zurzeit noch diskutiert. Im vermehrten Maße wird die Registrierung der Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer genutzt. Eine Registrierung ist hilfreich, da somit in Zukunft das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangen soll. Wichtige Entscheidungen können damit schneller getroffen werden.

Sorgen Sie daher rechtzeitig vor!